

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 718

29. Januar 2008

**Promotionsordnung
des Promotionsstudiengangs
„International Development
Studies“
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 25. Januar 2008



**Promotionsordnung
des Promotionsstudiengangs
„International Development Studies“
der Ruhr-Universität Bochum
Vom 25. Januar 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Annahme als Doktorandin/ Doktorand
- § 6 Betreuung der Doktorandin/ des Doktoranden
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der Promotion
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 15 Promotionsurkunde, Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 16 Ehrenpromotion
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1
Doktorgrad**

(1) Aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiums im Promotionsstudiengang „International Development Studies“ verleiht der Gemeinsame Beschließende Ausschuss des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ der Ruhr-Universität Bochum auf Beschluss des Promotionsausschusses gem. § 3 den Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) in International Development Studies“.

(2) Er verleiht für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der International Development Studies oder entsprechende ideelle oder praktische Verdienste in der Förderung der Entwicklungstheorie und/oder -politik den Grad „Ph.D. in International Development Studies ehrenhalber (Ph.D. h.c. (Ruhr Universität Bochum))“ aufgrund eines Beschlusses des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“.

**§ 2
Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der „International Development Studies“ nachgewiesen.

Dazu sind folgende Promotionsleistungen zu erbringen:

1. Nachweis über das absolvierte Studienvolumen von 42 Semesterwochenstunden (SWS) im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ (das Nähere regelt die Studienordnung des Promotionsstudiengangs) oder Belege der erfolgreichen Teilnahme des für den angestrebten Abschluss erforderlichen

Graduiertenstudiums im Umfang von mindestens 42 SWS an einer anderen einschlägigen Graduiertenschule,

2. eine Dissertation im Bereich der International Development Studies, die in der Regel in englischer Sprache abgefasst ist. Andere Sprachen sind zulässig, soweit die wissenschaftliche Betreuung und Bewertung durch Mitglieder des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs gewährleistet ist.
3. eine mündliche Prüfung (Vortrag und Disputation) in der Regel in englischer Sprache und
4. Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation und Nachweis der wissenschaftlichen Verbreitung nach § 14.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Der Promotionsausschuss wird aus fünf Mitgliedern des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses, der Studiendekanin/dem Studiendekan und einer/einem Studierenden des Promotionsstudiengangs in International Development Studies gebildet. Es ist jeweils ein Mitglied der beteiligten Fakultäten des Promotionsstudiengangs (Geowissenschaften - Geographisches Institut -, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaft und Wirtschaftswissenschaft) sowie ein Mitglied aus dem Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik vertreten. In der Regel setzt sich der Promotionsausschuss aus Professorinnen oder Professoren (einschließlich Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren), Habilitierten und bis zu zwei weiteren promovierten Mitgliedern sowie einem Studierendenvertreter zusammen. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der Studierendengruppe gewählt. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen beratend ohne Stimmrecht mit.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Promotionsstudiengangs. Eine Vertreterin oder ein Vertreter wird aus der Mitte des Promotionsausschusses gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses entspricht der Amtszeit des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses.

(5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich; sie werden von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, aus der Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.

(6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Einzelaufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens,
2. Festlegung von Zusatzstudien nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b oder § 7 Abs. 2.
3. Bestellung der Promotionskommission nach § 8.
4. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung und bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung.
5. Mitteilung der Entscheidung der Promotionskommission an die Kandidatin bzw. den Kandidaten über den Abschluss des Promotionsverfahrens durch die Promotion oder über den Beschluss der Promotionskommission über den Abbruch oder die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens.

(7) Die Mitteilung des Promotionsausschusses über Abbruch oder erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist mit der Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
- einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium - einschlägig ist ein Universitätsstudium der Geographie, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft oder des Development Management oder verwandten Gebieten - mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern nachweist, für das ein Grad als „Diplom, Staatsexamen oder Master“ verliehen wird, oder
 - einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern sowie daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien von in der Regel drei Semestern nachweist, die im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festzulegen sind, oder
 - einen qualifizierten Abschluss eines Magisterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG NW (§ 67 Abs. 4 Buchstabe c HG NW) nachweist.
- (2) Ein Abschluss nach Abs. 1 Buchstabe a und c wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als mindestens 2,7 (voll befriedigend) ist. Ein Abschluss nach Abs. 1 Buchstabe b wird dann als qualifiziert angesehen, wenn die Gesamtnote des Abschlusses nicht schlechter als 1,7 (voll gut) ist.
- (3) Für gleichwertige, im Ausland erworbene Studienabschlüsse gelten grundsätzlich die gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie bei deutschen Abschlüssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Bewertungsaussage der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz und aufgrund von Abkommen mit Partnerschulen.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben ihre Promotionsabsichten vor Aufnahme des Promotionsstudiums unter Beibringung der Unterlagen über einen erfolgreichen Studienabschluss dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (5) Die Zulassung ist nur möglich, wenn mit dem Antrag auf Zulassung ein Betreuungsverhältnis mit einem Mitglied des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ nachgewiesen und das Gebiet der geplanten Dissertation vom Promotionsausschuss anerkannt wird.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Gesuch auf Annahme als Doktorandin/Doktorand im Promotionsstudiengang ist vor Beginn der Arbeit an der Dissertation schriftlich an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Eintragung in die Doktorandenliste des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ verbunden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges.
 - Nachweis der Voraussetzungen nach § 4.
 - Der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation mit einer maximal einseitigen Darlegung der Zielsetzung der Dissertation.
 - Eine schriftliche Erklärung eines Mitglieds des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs, dass sie/er die Betreuung der Arbeit übernehmen wird.
 - Grundsätzlich können auch Anträge auf Zulassung zur Promotion (§ 7 Abs. 3) gestellt werden, wenn die Dissertation ganz oder teilweise an einer anderen gesellschaftswissenschaftlichen Graduiertenschule angefertigt wurde und die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit zugleich Mitglied des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ der Ruhr-Universität Bochum ist.
- (3) Über die Annahme als Doktorandin/Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme als Doktorandin/Doktorand muss versagt werden, wenn:

- im Lehrkörper des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ kein Mitglied bereit ist, die Betreuung zu übernehmen,
 - bei Arbeiten mit empirischer Ausrichtung das Vorhandensein der finanziellen Mittel für die Durchführung der Feldforschung nicht nachgewiesen wird,
 - die in der Promotionsordnung geregelten formellen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ gegen sein Willen veranlassen, bestimmte Kandidatinnen/Kandidaten als Doktorandin/Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen/Doktoranten gegen ihren Willen einem Mitglied des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Eine Ablehnung des Gesuchs nach Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer begründet, die bzw. der Mitglied des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ ist. Die Betreuung kann durch hauptamtliche Professorinnen und Professoren, emeritierte und pensionierte Professorinnen und Professoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren wahrgenommen werden. Ferner begründet die Annahme als Doktorand den Anspruch auf Begutachtung der Dissertation und die Zuweisung eines Arbeitsplatzes.
- (2) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist nur mit der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers zulässig. Sie ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen einem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden ist von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuss schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wird das Betreuungsverhältnis gelöst, ist der Promotionsausschuss im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, für eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer der Dissertation zu sorgen.

§ 7

Zulassung zur Promotion

- (1) Die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs ist Zulassungsvoraussetzung. Für die erfolgreiche Absolvierung des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- Nachgewiesene Beteiligung an der entwicklungstheoretisch ausgerichteten Blockvorlesung des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ sowie erfolgreiche Absolvierung der damit verbundenen Prüfungen.
 - Erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung des Promotionsstudiengangs.
 - Absolvierung der für den Studiengang erforderlichen 42 SWS, die durch regelmäßige Beteiligung am Curriculum des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ (sowie nachgewiesene Beteiligung an Curriculum-äquivalenten Kursen nach § 2) verliehen werden.
- (2) Mitglieder eines Graduiertenkollegs oder einer Graduate School können zur Promotion zugelassen werden. Wird in diesem Graduiertenkolleg oder in dieser Graduate School ein Äquivalent des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ angeboten, kann diese Ausbildung gemäß Nachweis durch den Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses des Promotions-

studiengangs „International Development Studies“ anerkannt werden.

(3) Nach Ablauf des Ph.D.-Studiums, d.h. in der Regel am Ende des dritten Jahres, wird zum Promotionsverfahren zugelassen, wer eine Dissertation vorlegt und die in § 4 und § 7 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in fünf gebundenen oder gehefteten Exemplaren, die am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges enthält. Die Dissertation sollte das im Rahmen des Ph.D.-Studiums bearbeitete Forschungsprojekt mit Abstract, Einleitung, theoretischem Hintergrund des Projekts, Resultaten und Diskussion enthalten. Die Dissertation muss einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum gewählten Fachgebiet des Forschungsprojekts darstellen.
2. Die Zeugnisse über die Studienabschlüsse gemäß § 4 Abs. 1 bis 3.
3. Im Fall von § 4 Abs. 1 Buchstabe b und § 7 Abs. 2 Bestätigungen über die mit Erfolg abgelegten Zusatzprüfungen und erbrachten Studienleistungen.
4. Eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe ausgeführt und verfasst wurde, dass die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ nach § 9 Abs. 2 eingehalten wurden und dass sie nicht in dieser oder ähnlicher Form früher bei dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule eingereicht worden ist.
5. Eine Angabe darüber, welches promovierte Mitglied des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ die Arbeit betreut hat.
6. Ein amtliches deutsches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
7. Schriftlicher Nachweis (Abschlussbescheinigung) über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Kursen und Seminaren des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ gemäß Studienplan, oder Belege der erfolgreichen Absolvierung des für den angestrebten Abschluss erforderlichen Graduiertenstudiums im Umfang von mindestens 42 SWS an einer anderen gesellschaftswissenschaftlichen Graduiertenschule.
8. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ gemäß der Studienordnung.

§ 8

Promotionskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden aus der Mitte der Professorinnen und Professoren des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Sie besteht aus Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten. Wenigstens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Mitglieder des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ sein.

(2) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus der oder dem Vorsitzenden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Dissertation, die bzw. der in der Regel die Referentin bzw. der Referent der Dissertation ist, der zweiten Referentin bzw. dem zweiten Referenten sowie zwei Mitgliedern aus dem in § 8 Abs. 1 genannten Personen, deren Fachgebiet Bezüge zum Thema der Dissertation hat. Aus fachlichen Gründen kann die Promotionskommission erweitert werden.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Fakultät oder außerhalb der Ruhr-Universität Bochum angefertigt wurde, kann die (auswärtige) Betreuerin oder der (auswärtige) Betreuer der Dissertati-

on um ein weiteres Gutachten gebeten werden. In diesem Fall wird die (auswärtige) Betreuerin oder der (auswärtige) Betreuer Mitglied der Promotionskommission.

(4) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied, sofern ohne Ersatz nicht sichergestellt ist, dass zwei Gutachten vorliegen.

§ 9

Dissertation

(1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit auf einem Gebiet der „International Development Studies“ nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Die Arbeit muss einem Fachgebiet des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ zugeordnet werden können. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ nach der Amtlichen Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 476 vom 23. Juli 2002 (Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis und Grundsätze für das Verfahren bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten) in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

(3) Die Dissertation ist in druckreifer Form gebunden oder geheftet bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.

(4) Die Dissertation kann von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(5) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den Referentinnen oder Referenten zugeleitet. Sie empfehlen der Promotionskommission in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit als Dissertation und schlagen eines der Prädikate nach Absatz 2 vor. Divergieren die Beurteilungen der Referentinnen bzw. der Referenten um mehr als ein Prädikat, so ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ oder ihre bzw. seine Stellvertretung verpflichtet, vor einer mehrheitlichen Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Ein weiteres Gutachten muss eingeholt werden, wenn zwei Gutachten von Mitgliedern der Promotionskommission vorliegen und eine/einer der Referentinnen oder Referenten für Ablehnung, die oder der andere für Annahme der Arbeit votiert. Mit dem Drittgutachten sollte eine Referentin bzw. ein Referent beauftragt werden, der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Die zusätzliche Referentin oder der zusätzliche Referent ist dann auch Mitglied der Promotionskommission, wenn sie oder er Professorin bzw. Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Habilitierte bzw. Habilitierter ist. Lehnen zwei Referentinnen oder Referenten die Arbeit ab, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(2) Die Beurteilung erfolgt bei Annahme der Dissertation mit den Prädikaten „mit Auszeichnung“ (summa cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude), „gut“ (cum laude), „genügend“ (rite) oder, bei Ablehnung der Dissertation, mit „ungenügend“ („non rite“)

(3) Empfiehlt eine Referentin oder ein Referent vor Beurteilung die Dissertation der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Vorschlägen zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet hierüber die Promotionskommission und setzt gegebenenfalls eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Rückgabe der Dissertation und Wiedereinreichung entsprechend Absatz 3 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation denselben Referentinnen bzw. Referenten wie vor der Rückgabe zur Beurteilung vorzulegen.

(5) Die Referentinnen bzw. Referenten können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.

(6) Spätestens zwei Monate, nachdem die Dissertation den Referentinnen bzw. den Referenten von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugegangen ist, sollen die Gutachten bei dieser oder diesem vorliegen.

(7) Die Arbeit und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierten und promovierten wissenschaftlichen Mitgliedern des Promotionsausschusses des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ durch Auslage im Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik für zwei Wochen zugänglich gemacht. Die Auslage ist durch Rundschreiben anzuzeigen. Im gleichen Zeitraum wird die Dissertation für die Mitglieder des Promotionsausschusses des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ am gleichen Ort zur Einsichtnahme ausgelegt.

(8) Alle promovierten Mitglieder des Lehrkörpers des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die schriftliche Ankündigung einer Stellungnahme innerhalb der Auslagefrist bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ eingereicht werden muss. Die Stellungnahme ist spätestens zwei Wochen nach Ankündigung einzureichen.

(9) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.

(10) Wird die Arbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche im Promotionsstudiengang „International Development Studies“ nicht zulässig.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der oder des Vorsitzenden durchgeführt.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie ggf. die auswärtige Betreuerin oder der auswärtige Betreuer der Dissertation gemäß § 8 Abs. 4 eingeladen.

(4) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse verständlich vorzutragen sowie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und wissenschaftlich zu diskutieren, und dass sie oder er über angemessene Kenntnisse im Promotionsfachgebiet verfügt.

(5) Die mündliche Prüfung soll 90 Minuten dauern und aus einem 15-minütigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten und einer in der Regel 75-minütigen Disputation der Promotionskommission mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und über verwandte Inhalte aus dem Promotionsstudiengang „International Development Studies“ bestehen. Die Prüfung der Kandidatin oder des Kandidaten

ist öffentlich, soweit sie/er die Öffentlichkeit nicht binnen einer Woche nach Mitteilung des Termins der mündlichen Prüfung per schriftlicher Erklärung an den Promotionsausschuss ausgeschlossen hat.

(6) Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission begrenzt werden.

(7) Frageberechtigt bei der Disputation sind nur Mitglieder der Promotionskommission.

(8) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

(9) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, einmal wiederholt werden.

(10) Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich.

§ 12 Beurteilung der Promotion

(1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden den in § 11 Abs. 4 genannten Anforderungen genügt. Mitglieder des Promotionsausschusses können an der Beratung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung und die Dissertation jeweils mit einem Prädikat gemäß § 10 Abs. 2.

(3) Die Promotionskommission setzt dann ein Gesamtpredikat für die Promotion gemäß § 10 Abs. 2 fest. In die Ermittlung des Gesamtpredikates geht das Prädikat der Dissertation mit zwei Dritteln, jenes der Disputation mit einem Drittel ein. Nur das Gesamtpredikat ist in der Promotionsurkunde anzuführen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen und die Gesamtbewertung unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.

(5) Bei bestandener Prüfung stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber eine vorläufige Bescheinigung mit dem Vorbehalt der ausstehenden Pflichtexemplare aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 13 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung über den Widerspruch ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung der Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat.

(3) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder ein von ihr bzw. ihm Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 14

Pflichtexemplare und Veröffentlichung

(1) Nach bestandener Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 10 Abs. 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

Das entsprechend revidierte Manuskript ist den Referentinnen oder Referenten vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Die Promotionskommission kann darüber hinaus eine Frist für die Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Wird die Frist von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben einem für die Prüfungsakten des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare (Pflichtexemplare), die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die kostenlose Ablieferung weiterer 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) die kostenlose Ablieferung eines Mikrofiches und 40 weiterer Exemplare oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen ist.

In den Fällen a, d und e überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichem Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die Pflichtexemplare abzuliefern, die der Hochschule überlassen bleiben, und weist die wissenschaftliche Veröffentlichung gemäß Absatz 2 nach.

(4) Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss verlängert werden. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(5) Die drei Pflichtexemplare und das Exemplar für die Verfahrensakte nach Absatz 2 müssen ein besonderes Titelblatt und den Bildungsgang der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht.

§ 15

Promotionsurkunde; Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Die Promotionsurkunden werden allen Doktoranden eines Jahrgangs im Rahmen einer Veranstaltung des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ (Graduation Day) durch die Studiendekanin oder den Studiendekan ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingung nach § 14 Abs. 2 erfüllt hat. Falls eine Promovierte oder ein Promovierter

nicht anwesend sein kann, wird ihr oder ihm die Möglichkeit gegeben, die Urkunde in anderer geeigneter Form zu erhalten. Die Promotionsurkunde enthält kein Prädikat außer der Gesamtnote. Das zusätzliche Promotionszeugnis enthält die Namen der Referentinnen oder des Referenten, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission, den Titel der Dissertation, die Prädikate der Dissertation, der Disputation oder des Wiederholungsexamens sowie die Gesamtnote. Beide Dokumente sind von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan zu unterzeichnen.

(2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad „Ph.D. in International Development Studies“ zu führen.

(3) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.

(4) Der Entzug des Doktorgrades und die Rückgabe der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn die oder der Promovierte

- a) den Doktorgrad durch Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Promotionsausschuss.

(5) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Aberkennung oder der Entziehung des Doktorgrades.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Der Gemeinsame Beschließende Ausschuss des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ kann für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der International Development Studies oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Entwicklungstheorie und/oder -politik den Grad „Ph.D. in International Development Studies ehrenhalber“ (Ph.D. h.c. (Ruhr-Universität Bochum)) verleihen.

(2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer bzw. eines oder mehrerer Professorinnen oder Professoren aus dem Gemeinsamen Beschließenden Ausschuss des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ der Ruhr-Universität Bochum an die Studiendekanin oder den Studiendekan des Promotionsstudiengangs eingeleitet werden. Dem Antrag müssen zwei Drittel aller Professorinnen oder Professoren des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses des Promotionsstudiengangs „International Development Studies“ zustimmen.

(3) Befürwortet der Gemeinsame Beschließende Ausschuss die Einleitung des Verfahrens, so setzt er eine Promotionskommission, bestehend aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Promotionsstudiengangs als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und vier Professorinnen oder Professoren, ein. Diese bzw. dieser berichtet in einer öffentlichen Sitzung über die Verdienste der oder des zu Ehrenden.

(4) Zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Zweidrittelmehrheit des Promotionsausschusses erforderlich. Alle Mitglieder des Ausschusses sind in diesem Fall stimmberechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die beteiligten Fakultäten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultäten für Geowissenschaften vom 2.2.2005, Rechtswissenschaft vom 3.11.2005, Sozialwissenschaft vom 1.6.2005 und Wirtschaftswissenschaft vom 20.4.2005 sowie des Gemeinsamen Beschließenden Ausschusses vom 15.5.2007.

Bochum, den 25. Januar 2008

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler